

CORONAVIRUS – WAS ARBEITGEBER WISSEN SOLLTEN

München, den 17. März 2020

Die neuartige Atemwegserkrankung covid-19 beherrscht nun seit einigen Wochen die Medien und führt zu weitreichenden Auswirkungen sowie Einschränkungen für das öffentliche Leben. Doch was bedeutet dies nun für Arbeitgeber?

Es kommt zu Quarantänefällen, Arbeitnehmern, die ihre Kinder beaufsichtigen müssen und allgemein sollen soziale Kontakte eingeschränkt werden. Als Arbeitnehmer sollten Sie wissen, in welchen Fällen Lohn weitergezahlt wird und wie Sie Ihren Arbeitnehmern entgegenkommen können bzw. sollten.

SARS-COV-2 / COVID-19 ERKRANKUNG

Kommt es beim Arbeitnehmer zu einer bestätigten Coronavirus-Erkrankung, erhält dieser eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. In diesem Fall findet eine sechswöchige Lohnfortzahlung statt, wie bei normalen Krankheitsfällen sonst auch. Nimmt der Arbeitgeber an dem Umlageverfahren U1 teil, werden ihm die fortgezahlten Entgelte erstattet.

HOMEOFFICE UND KINDERBETREUUNG

Doch wie verhält es sich, wenn der Arbeitnehmer ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht am Arbeitsplatz erscheint?

Viele Eltern müssen auf Grund der Schul- und Kita Schließungen in ganz Deutschland, die Betreuung ihrer Kinder sicherstellen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie der Arbeit fernbleiben können. In diesem Fall würde keine Lohnfortzahlung stattfinden. Hier ist eine diplomatische Lösung von beiden Seiten gefragt. Zum Beispiel könnte der Arbeitnehmer, sofern dies möglich ist, im Homeoffice arbeiten oder seine Kinder mit ins Büro bringen. Sollten dies keine Lösungsmöglichkeiten im Betrieb sein, müssen Eltern die Kinderbetreuung anders sicherstellen, Urlaubstage beantragen oder ggf. Überstunden abbauen/Minusstunden aufbauen.

Aus Angst vor Ansteckung zu Hause bleiben? Auch dies geht nicht, bzw. es findet keine Lohnfortzahlung statt. Arbeitgeber sollten allerdings berücksichtigen, ob soziale Kontakte in Form von Homeoffice und digitalen Meetings eingeschränkt bzw. vermieden werden können.

ARBEITNEHMER UNTER QUARANTÄNE

Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer unter Quarantäne steht und nicht am Arbeitsplatz erscheinen kann?

In diesem Fall wird ebenfalls der Lohn für sechs Wochen fortgezahlt, allerdings ist hierfür eine behördliche Anordnung der Quarantäne notwendig. Wer sich freiwillig in Quarantäne begibt, erhält keine Fortzahlung des Lohns.

Im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne, ist es wichtig zu wissen, dass der Arbeitgeber sich nicht an die Krankenkassen, sondern an die zuständigen Behörden (Gesundheitsamt oder Bezirksregierung) wenden muss, um einen Antrag auf Entschädigung stellen zu können.

QUARANTÄNE BEI SELBSTSTÄNDIGEN

Was tun Selbstständige, wenn sie unter Quarantäne gestellt werden?

Sofern es sich um eine behördliche Anordnung handelt, können auch Selbstständige einen Antrag auf Entschädigung bei Verdienstausschlag stellen.

HABEN SIE FRAGEN?

Sprechen Sie uns gerne an, wir beraten Sie auch weiterhin in allen Anliegen. Richten Sie Ihre Anfrage einfach an: mail@hypozentrum.com

Das Informationsschreiben basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.